

08.02.96

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts**
(Reformgesetz)

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

01. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat begrüßt, daß Konsens über die Notwendigkeit und die Dringlichkeit zur Reform des öffentlichen Dienstes erreicht worden ist. Die Umsetzung von Reformzielen stößt auf Grenzen, die nur durch eine Änderung bundesrechtlicher Vorschriften überwunden werden können. Der Bundesrat ist bei der Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, daß über die vorliegenden Regelungsvorschläge hinausgehende Lösungswege beschritten werden müssen, um die öffentliche Verwaltung angesichts der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen leistungsfähig, flexibel und bezahlbar zu machen.

Der Bundesrat lehnt daher Maßnahmen zur Reform der öffentlichen Verwaltung mit finanziellen Auswirkungen ab, die mit nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand verbunden sind und nicht dem Grundsatz der Kostenneutralität entsprechen. Die Haushalte der Länder weisen einen wesentlich höheren Personalausgabenanteil als der Bundeshaushalt auf und verkräften keine zusätzlichen finanziellen Belastungen durch neue Regelungen im öffentlichen Dienst. Die Hauptursache für die dramatische Entwicklung der Personalausgaben sind die Kosten der Alterssicherung im öffentlichen Dienst. Maßnahmen zur Gegensteuerung können nur dann beschlossen werden, wenn der Versorgungsbericht der Bundesregierung vorliegt. Der Bundesrat sieht die Neuordnung der Altersversorgung im öffentlichen Dienst als dringliche Aufgabe an, die in einem umfassenden Gesamtzusammenhang mit einer Dienst- und Besoldungsrechtsreform zu lösen ist.

Die Länder können im übrigen beabsichtigte Änderungen im Besoldungsbereich nur mittragen, wenn die dadurch für die Beschäftigten entstehenden finanziellen Einschnitte dem Prinzip einer sozialen Symmetrie Rechnung tragen.

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996 ...

885/21/95

- 2 -

02. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu den einzelnen Vorschriften wird wie folgt Stellung genommen bzw. werden nachfolgende Änderungen vorgeschlagen: